



● Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)

Vorläufige Anordnung Nr. 9 vom 27.08.2025

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Errichtung des Rückhalteraums Breisach/Burkheim wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag des Regierungspräsidiums Freiburg – vom 15.04.2025 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

11.11.2025

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten Nr. 1 und 2 vom 23.07.2025 in roter Farbe bezeichnet sind.

Die Besitzregelungskarten Nr. 1 und 2 (Anlage 1) sowie das Verzeichnis der in Anspruch genommenen Flächen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung

2. Besitzzuweisung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Unternehmensträger), wird ab

11.11.2025

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten.

3. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 3 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten.

–

4. Geldentschädigungen für Nutzungsentschädigungen

a) Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 29.12.2004 (GABl. 2005 S. 41) zuletzt geändert zum 31.12.2018.

b) Berechtigte

Nutzungsentschädigung nach Ziffer 4 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

c) Festsetzung

Die Höhe der Geldentschädigungen für Nutzungsentschädigungen wird durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg, eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg, oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 22.12.2020 die Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für die Errichtung des Rückhalteraums Breisach/Burkheim erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben "Rückhalteraum Breisach/Burkheim" wurde durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 26.05.2020, Az. 430.1.12-691.17 IRP festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Er enthält die Maßnahmen zur Umsetzung des Rückhalteraums Breisach/Burkheim. Zur

Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

6. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse des Landes Baden-Württemberg als Vorhabenträger und im öffentlichen Interesse, insbesondere aufgrund des Hochwasserschutzes für diverse Landkreise und Kommunen am Rhein, die mit dem Rückhalteraum als Teil des Integrierten Rheinprogramm von zukünftigen Hochwässern entlastet werden. Die LBP-Maßnahmen sind eine gesetzliche Kompensationsverpflichtung für die technischen Bauwerke. Der Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben „Rückhalteraum Breisach/Burkheim“ liegt mit Datum vom 26.05.2020 vor und ist unanfechtbar.

Die Unanfechtbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Besitzzuweisung ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre. Denn die Möglichkeit einer Besitzeinweisung nach Enteignungsrecht wird in einem Flurbereinigungsverfahren durch die speziellere Vorschrift des § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 FlurbG verdrängt.

Der Unternehmensträger würde dann schlechter gestellt als ohne Flurbereinigung, obwohl das Flurbereinigungsverfahren auch als Erleichterung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gedacht ist.

Die geplanten Baumaßnahmen richten sich nach einem Bauzeitenplan, dessen Einhaltung ohne die Besitzeinweisung gefährdet wäre und damit zu erheblichen Nachteilen für den Vorhabenträger führen würde: Die Realisierung der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme ist bereits aus den im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen dringlich.

Die Maßnahmenplanung wird derzeit erstellt und die Ausschreibungen für die Arbeiten sind im Herbst/Winter 2025 vorgesehen. Hierfür ist die Flächenbereitstellung durch die Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Die Finanzierung der beabsichtigten Ausschreibung ist gesichert, im Haushaltsplan ist der Weiterbau und der ordnungsgemäße Abschluss der Maßnahme gesichert.

7. Hinweise

- Die Besitzregelungskarten sowie das Verzeichnis der in Anspruch genommenen Flächen (siehe Nr. 1) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Vogtsburg (Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Bauamt) und in Breisach (Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein, Bauamt), während der üblichen Sprechzeiten aus.
- Der Beschluss mit Begründung und Karten kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/4658 eingesehen werden.

Freiburg, 27.08.2025

gez. Jabs